

Gesetzlicher Vertreter eines ehelichen, noch minderjährigen Kindes ist in der Regel der Vater, nach dem Ableben des Vaters die Mutter, nach dem Ableben beider Elternteile oder wenn die überlebende Mutter sich wieder verheiratet hat, der Vormund.

Die gesetzliche Vertretung eines unehelichen minderjährigen Kindes steht nicht der Mutter, sondern dem Vormund zu; doch kann die Mutter zum Vormund bestellt werden.

Da bei Ausländern und auch Ausländerinnen noch weitere Eheerfordernisse in Betracht kommen, die aber in jedem einzelnen Falle verschieden sein können, so wird solchen Verlobten angeraten, sich möglichst frühzeitig persönlich, nicht schriftlich, bei dem Standesbeamten, bei dem das Aufgebot beantragt werden soll, nach den erforderlichen Zeugnissen usw. zu erkundigen. Die Standesbeamten werden stets und gern Auskunft geben.

## 2. Anzeigen von Geburten einschließlich der Totgeburten

Die Geburt eines Kindes muß dem Standesbeamten, in dessen Bezirk es geboren ist, binnen einer Woche angezeigt werden. Zur Anzeige sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die Hebamme, die bei der Geburt zugegen war;
3. der Arzt, der dabei zugegen war;
4. jede andere Person, die dabei zugegen war oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist;
5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist. Die Anzeige ist mündlich zu erstatten.

Der Anzeigende muß sich über seine Person ausweisen (Reisepaß, Familienstammbuch usw.). Falls die Kindeseltern nicht in Görlitz geboren sind oder geheiratet haben, ist das Familienstammbuch oder die Heiratsurkunde der Kindeseltern vorzulegen.

Für die Anzeigen von Geburten in öffentlichen und privaten Entbindungsanstalten, Krankenhäusern usw. bestehen besondere Bestimmungen. Zur Anzeige ist in der Regel der Anstaltsleiter oder eine von ihm ermächtigte Person verpflichtet.

Stehen die Vornamen des Kindes bei der Anzeige ausnahmsweise noch nicht fest, so müssen sie innerhalb eines Monats angezeigt werden.

Deutscher, gib deinem Kinde deutsche Vornamen, vermeide fremde, Mode- oder gar jüdische Vornamen.

Ist ein Kind tot geboren oder in der Geburt gestorben, so muß die Anzeige spätestens am folgenden Werktag erstattet werden. Die Eintragung erfolgt im Sterbebuch.

(1) In das Geburtenbuch werden eingetragen:

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern, ihr Beruf und Wohnort sowie ihr religiöses Bekenntnis;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. die Vornamen des Kindes;
5. die Vornamen und Familiennamen des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Erschienenen und von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

## 3. Sterbefallanzeigen

Der Tod eines Menschen muß dem Standesbeamten, in dessen Bezirk er gestorben ist, spätestens am folgenden Werktag angezeigt werden. Zur Anzeige sind, und zwar in nachstehender Reihenfolge, verpflichtet:

1. das Familienhaupt;
2. derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat;
3. jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist.

Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist. Die Anzeige ist mündlich zu erstatten. Der Anzeigende muß sich ausweisen (Reisepaß, Familienstammbuch usw.).

Vom Verstorbenen sind möglichst Familienstammbuch oder Personenstandsunterlagen vorzulegen. Anzugeben sind die Zahl und das Alter der Kinder; das Vorhandensein eines Testaments und der Wert des Nachlasses.

(1) In das Sterbebuch werden eingetragen:

1. die Vornamen und Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie sein religiöses Bekenntnis;
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war;
3. Ort, Tag und Stunde des Todes;
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen sowie ihr Wohnort;
5. die Vornamen und der Familienname des Anzeigenden, sein Beruf und Wohnort.

(2) Die Eintragung ist von dem zur Anzeige Erschienenen und von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

In das Sterbebuch ist ein Vermerk über die Todesursache einzutragen, falls sie von einem für das Deutsche Reich bestellten Arzt bescheinigt worden ist.

## 4. Anträge auf Berichtigung von Standesamtsurkunden

Eine abgeschlossene Eintragung in die Urkundsbücher kann nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden. Zu diesem Zwecke kann jeder an der Urkunde Beteiligte bei dem Standesbeamten, in dessen Amt die Urkunde aufgenommen wurde oder in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz hat, einen Antrag auf Berichtigung stellen.

## 5. Ahnenpaß

Für den Nachweis der arischen Abstammung ist ein vorchriftsmäßiger Ahnenpaß zugelassen. Die Bescheinigung der Eintragungen kann durch Standesbeamte oder Kirchenbuchführer auf Grund ordnungsmäßiger Standesregister- oder Kirchenbuchauszüge erfolgen. Als Gebühr sind hierfür 10 Pf. für jede Bescheinigung, bei jeder Vorlage jedoch höchstens 1 RM. zu erheben. Erfolgt dagegen die Bescheinigung durch den zuständigen Standesbeamten oder Kirchenbuchführer auf Grund seiner Register, so sind die für die Ausstellung eines Registerauszuges üblichen Gebühren zu entrichten.

Einsicht in die Familien-, Geburten- und Sterbebücher, Durchsicht dieser Bücher und Erteilung beglaubigter Abschriften kann nur von Behörden, Dienststellen der NSDAP. und ihrer Gliederungen und von den Personen verlangt werden, auf die sich die Eintragungen beziehen, sowie von deren Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlingen. Im übrigen besteht ein Recht auf Einsicht, Durchsicht und Erteilung von Abschriften nur, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird; anderenfalls kann nur die Ausstellung von standesamtlichen Urkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Sterbeurkunden) verlangt werden.

## Polizeireviere

1. Polizeirevier: Diesnitzer Straße 25/26.
  2. Polizeirevier: Schwerinstraße 24.
  2. Polizeirevier (Landposten): Görlitz-Moys, Johanneskirchstr. 6
  3. Polizeirevier: Gartenstraße 8
  4. Polizeirevier: Rauschwalder Straße 41
- Aberfallkommando fernmündlich über das Amt unter „Aberfallkommando“ erreichbar.  
Polizeigefängnis: Jüdenstraße 1.

Erreichbar durch Bus 1601.

## Kriminalfälle

**Überfall in der Wohnung:** Sofort Umgebung aufmerksam machen durch Einschlagen der Fensterscheiben, Hilferufe usw. Fernsprechteilnehmer melden dem Amt nur „Überfall“ mit Angabe von Name und Wohnung. Die Beamtin verbindet sofort mit 1601 Polizei.

**Kriminalfälle,** wie Unterschlagung, Betrug, Diebstahl, Einbruch usw. sind dem Kriminalamt zu melden. Fernruf 1601.

**Polizeihund nebst Führer** stellt evtl. die Ortspolizeibehörde nach telefonischem Anruf 1601.

**Kriminalbeamte:** Als Ausweis nur Erkennungsmarke und Ausweis! Die Vorderseite trägt die Aufschrift: „Preussischer Polizeibeamter“, darunter die Dienstnummer. Auf der Rückseite befindet sich ein schwebender Adler. Marke genau ansehen und Nummer merken! Im Zweifelsfalle nächsten Straßenposten oder Kriminalamt benachrichtigen!

**Tatort eines Verbrechens:** Wichtige Spuren nicht verwischen durch Umherlaufen und durch Berühren der Gegenstände. Das Eintreffen der Polizei abwarten.

## Beratungsstellen

**NS-Rechtsbetreuungsstelle** der Rechtsanwälte. Geschäftsräume: Hindenburgplatz 18<sup>1</sup>, Zimmer 61 (Landgericht). Montags bis Freitags, 9 bis 12 Uhr (Sonnabends geschlossen).

**Rechtsberatungsstelle der DAF,** Horst-Wessel-Str. 4, Hh. → 3625-3628.  
**Städtische Rechtsauskunftsstelle,** Adolf-Hiller-Straße 64<sup>2</sup>, Zimmer 22, → 1601.

**Bahnhofsmission:** In der Durchgangshalle des Bahnhofs (für beide Seiten): Fürsorge für alleinreisende Männer, Frauen, Mädchen, Kinder, Kranke und Hilflose).

- a) Evangelische Bahnhofsmission: Hochmannstraße 4. → 3711.
- b) Katholische Bahnhofsmission: Vertrauensstelle Frau Fischer, Kammerer Straße 3. → 2721.

**Auskünfte der Fürsorgestelle für Lungenkranke,** Brüderstraße 8<sup>2</sup>  
Sprechstunden: Dienstag und Freitag von 16½ bis 17½ Uhr.

**Städtische Untersuchungs- und Beratungsstelle für Geschlechtskranke,** Görlitz, Brüderstraße 8<sup>2</sup>. Sprechstunden für Männer und Frauen: Montag und Donnerstag von 8 bis 9 Uhr.